



## Benutzungsordnung

für die *Kleinkindgruppe*      **Windelrocker Sondelfingen**

Trägerverein:                      Windelrocker Sondelfingen e.V.

Adresse:                              Reicheneckerstrasse 73, 72766 Reutlingen-Sondelfingen

Stand:                                 01/2017

*Kleinkindgruppen* sind Tageseinrichtungen zur Bildung, Erziehung, und Betreuung von Kindern bis zum Eintritt in den Kindergarten (0-3 Jahre).

Gesetzliche Grundlagen der Betreuung in der *Kleinkindgruppe* sind

- das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), insbesondere die §§ 3, 5 und 68ff SGB VIII und die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22ff SGB VIII, sowie § 25 SGB VIII
- das Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (KiTaG) in seiner jeweils gültigen Fassung

*Der Fördervertrag zwischen dem Trägerverein Windelrocker Sondelfingen e.V. und der Stadt Reutlingen ist eine weitere Grundlage der Benutzungsordnung.*

Die Benutzungsordnung regelt alle Fragen, die sich aus dem Betrieb der *Kleinkindgruppe* ergeben.

### **1. Anmeldung und Aufnahmekriterien**

*Die Anmeldung/ Vormerkung des Kindes ist jederzeit möglich. Dafür ist das Anmeldeformular auf der Homepage [www.windelrocker-sondelfingen.de](http://www.windelrocker-sondelfingen.de) zu verwenden.*

*Eine Anmeldung des Kindes auf der trägerübergreifenden Anlaufstelle Kinderbetreuung der Stadt Reutlingen (AnKeR) ist zwingend notwendig.*

<http://www.reutlingen.de/anker>

*Die Aufnahme in die Gruppe erfolgt in der Regel zum Monatsbeginn. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem pädagogischen Team.*



Steht zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt kein freier Platz zur Verfügung, kann das Kind in eine Warteliste aufgenommen werden.

*Sollte seitens der Eltern eines Kindes auf der Warteliste **kein** Interesse mehr an einem Platz in der Gruppe bestehen, sollte das Kind abgemeldet werden.*

Es können nur Kinder aufgenommen werden, die selber und deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Reutlingen haben. Grundsätzlich werden alle Kinder unabhängig von Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit und Herkunft gleichrangig behandelt.

Auch Kinder mit Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen und entsprechend erhöhtem Förderbedarf sind willkommen.

Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind, die sich in Ausbildung oder in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt befinden, sowie Kinder von allein Erziehenden und von Familien, die sich in einer schwierigen Lebenslage befinden und Kinder deren Wohl nicht gesichert ist, werden vorrangig aufgenommen (vgl. § 24/24a (4) SGB VIII). Ein Nachweis kann ggf. verlangt werden.

Sind keine Kinder nach den Kriterien von § 24 SGB VIII zu berücksichtigen, werden die Kinder nach pädagogischen Kriterien (Alter, Geschlecht) aufgenommen.

Vor der Aufnahme des Kindes wird mit den Eltern ein Aufnahmegespräch geführt.

## **2. Mitgliedschaft im Trägerverein**

*Eine **Vereinsmitgliedschaft** der Eltern ist **erwünscht**. Von Nicht-Mitgliedern wird ein erhöhtes Besuchsgeld erhoben.*

## **3. Erreichbarkeit der Eltern und Eingewöhnungsphase**

Ein Elternteil oder eine dem Kind vertraute Person sollte während der Betreuungszeit im Notfall telefonisch erreichbar sein. Name und Telefonnummer sind im Betreuungsvertrag anzugeben, Änderungen unbedingt mitzuteilen. *Bei Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthaltsort der Sorgeberechtigten sind dem Trägerverein/ der Einrichtung Adresse und Telefonnummern mitzuteilen.*



In der Eingewöhnungsphase, die bis zu 3 Wochen dauern kann, muss ein Elternteil für die Begleitung des Kindes in der *Kleinkindgruppe* zur Verfügung stehen. Das konkrete Vorgehen während der Eingewöhnung wird beim Aufnahmegespräch erläutert.

#### **4. Öffnungs- und Betreuungszeiten**

Die Öffnungszeiten der *Kleinkindgruppe* sind von *Mo bis Fr*, 8.00 bis 13.00 Uhr; → max. *Betreuungszeit 25 h*)

Die Kinder sollen bis 09.00 Uhr gebracht werden. Abgeholt werden können die Kinder ab 12.30h – danach fließend bis 13.00h.

Über die Änderung der Öffnungszeiten entscheidet der Vorstand mit dem pädagogischen Team.

#### **5. Schließzeiten**

Die Schließzeiten betragen *30 Tage = 6 Wochen /Jahr innerhalb der Schulferien*.

Über die Festlegung der Schließzeiten entscheidet *der Vorstand mit dem pädagogischen Team*.

#### **6. Betreuung und Aufsichtspflicht**

Im Sinne der Kinder und der Gruppe sollte die *Kleinkindgruppe* regelmäßig besucht werden. *Bei Krankheit oder Pausentag des Kindes bitte bis 09.00 Uhr die Erzieherin verständigen*.

Die Betreuung der Kinder erfolgt durch jeweils zwei pädagogische Fachkräfte.

*Im Vertretungsfall kann die Fachkraft auch durch einen Elterndienst unterstützt werden*.

Die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson(en) beginnt mit der persönlichen Begrüßung des Kindes, der Übergabe an die Erzieherin und Verabschiedung der Eltern. Sie endet mit der Verabschiedung des Kindes und Übergabe an die Eltern (jeweils innerhalb der Betreuungszeiten).

#### **7. Elternbeiträge und Besuchsgelder**

Die Eltern entrichten ein monatliches Besuchsgeld, dessen Höhe von *dem Vorstand festgelegt wird*. *Eine Ermäßigung im Einzelfall ist bei begründetem Antrag möglich*.



Die Kosten für die Kinderbetreuung werden darüber hinaus mit Zuschüssen von Stadt/ Gemeinde sowie durch Mitgliedsbeiträge gedeckt.

Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben, wobei für die Zeit der Eingewöhnung das volle vereinbarte Besuchsgeld zu entrichten ist.

Endet das Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erlassen.

Das monatliche Besuchsgeld beträgt 115 €/ Kind (und wird jeweils zum ersten den Monats eingezogen).

Bei Abschluss des Betreuungsvertrags ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 30 € zu zahlen.

Für Kinder, deren Eltern nicht Mitglied im Verein sind, beträgt das Besuchsgeld 135 €/ Monat.

Die Eltern erteilen dem Trägerverein eine Einzugsermächtigung, damit die Beiträge eingezogen werden können.

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar, Besuchsgelder können als Betreuungskosten geltend gemacht werden, Bescheinigung durch den Trägerverein auf Anfrage.

## **8. Elternmitarbeit und Elternpflichten:**

Eine enge Kooperation zwischen Eltern und Einrichtung wird erwartet, insbesondere in der Eingewöhnungsphase. Das pädagogische Team steht für Gespräche mit den Eltern jederzeit zur Verfügung (vorherige Terminabsprache). Nach Eintritt in die Kindergruppe und vor Beendigung des Betreuungsvertrags ist jeweils ein Entwicklungsgespräch vorgesehen.

Eine **Elterninitiative** lebt vom **Engagement** und der **Mitarbeit** der **beteiligten Eltern**.

*Der Trägerverein erwartet von den Eltern die Bereitschaft zur Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten, z. B. Mitarbeit im Vorstand, Öffentlichkeitsarbeit, Dienstpläne*



*erstellen, Frühstück und Getränke mitbringen, Müll entsorgen, Kindergruppenwäsche waschen, Einkäufe erledigen, Mitarbeit bei Festen, o. ä.....*

*Die **Elternversammlung** ist ein wichtiges Entscheidungsgremium der Einrichtung. Alle organisatorischen und inhaltlichen Belange der Gruppe werden hier besprochen. Sie findet in regelmäßigen Abständen statt. Eine regelmäßige Teilnahme der Eltern wird erwartet.*

*Elternabende mit dem pädagogischen Team finden ebenfalls statt.*

## **9. Ärztliche Untersuchung und Krankheit**

Voraussetzung für die Aufnahme in die *Kleinkindgruppe* ist die Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung nach §4 KiTaG. Wenn sie nicht länger als 6 Monate zurück liegt, kann auch der Nachweis über die erfolgte Vorsorgeuntersuchung (U 6 mit 1 Jahr, bzw. U7 mit 2 Jahren) anerkannt werden.

An einer ansteckenden Krankheit leidende Kinder dürfen die *Kleinkindgruppe* nicht besuchen und können von den Betreuungspersonen zurück gewiesen werden. Bei **Erkrankung** des **Kindes** oder eines **Familienmitglieds** an einer **ansteckenden Krankheit** muss die **Einrichtung sofort informiert** werden, spätestens an dem auf den Beginn der Erkrankung folgenden Tag. Es gelten die Richtlinien des Infektionsschutzgesetzes gemäß dem Merkblatt „*Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)*“.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages, dass ihnen das genannte Merkblatt zur Kenntnis gegeben wurde und dass sie mit der - anonymen - Meldung der darin genannten Krankheiten an das Gesundheitsamt sowie der Information der betroffenen Eltern einverstanden sind. Sollte dies nach einer Erkrankung vorgeschrieben sein, muss vor dem erneuten Besuch der Gruppe ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Die Entscheidung über nötige Impfungen treffen die Eltern. Der Trägerverein haftet nicht für Schäden, die auf erfolgte bzw. nicht erfolgte Impfungen zurückzuführen sind.

Nach Infektionskrankheiten (z. B. Erkältung/ Magen-Darm-Infekt) sollte das Kind mindestens 24 Stunden symptomfrei (z. B. fieberfrei/ ohne Durchfall oder Erbrechen) sein, bevor es die Kleinkindergruppe wieder besucht. Das pädagogische Personal ist



berechtigt, Kinder wieder nach Hause zu schicken, wenn sie offensichtlich noch erkrankt sind.

## **10. Versicherung und Haftung**

Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert, auch in der Eingewöhnungsphase und bei Besuchen zum „Schnuppern“. Dies gilt auch für Unfälle auf dem direkten Weg zur Kleinkindgruppe und von dort nach Hause. Wegunfälle sind sofort *der Einrichtungsleitung/ dem Vorstand* zu melden, damit sie der Unfallversicherung angezeigt werden können.

Auch die ehrenamtlich tätigen Eltern sind über die Berufsgenossenschaft BGW unfallversichert.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe, mitgebrachter Spielsachen oder anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird vom Trägerverein keine Haftung übernommen.

## **11. Kündigung**

*Der erste Monat* nach Eintritt in die Gruppe gilt als Probezeit. Das Kind kann sich an die Gruppe gewöhnen und umgekehrt. Innerhalb dieser Zeit kann der Gruppenplatz von beiden Seiten jeweils zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

***Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist mindestens 8 Wochen vor Austritt in der Einrichtung abzugeben.***

***Eine Kündigung zum 31.07. ist nicht möglich. Der Monat August muss ebenfalls finanziell beglichen werden.***

***Endet das Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erlassen, anderenfalls ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.***

Von Seiten des Trägervereins kann der Vertrag gekündigt werden, wenn die Eltern wichtige Inhalte der Benutzungsordnung oder des Betreuungsvertrags nicht einhalten.